

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. Frei Haus, bei Postbestellung 1,30 RM. zusätzlich Postgebühren, Einzelnummern 10 Pf. Die Postämter und Post-Geschäftsstellen, nehmen zu gern. Im Falle höherer Postgebühren wird die Preisänderung durch den Verleger bekanntgegeben. Kein Anspruch auf Erstattung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises. Rücksendung einzelner Exemplare erfolgt nur, wenn Rückporto beifügt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Fernsprecher: Ami Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 84 — 92. Jahrgang

Telegr.-Adr.: „Ami-Blatt“

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2640

Sonabend, den 8. April 1933

Gesprenzte Fesseln.

Vertrauen und Geduld — Der zerschnittene Halsstrick. Flaggeneinigung.

Es hat vor nicht allzu langer Zeit einen Reichsfinanzminister gegeben, der einmal ganz unverblümt von den „Interessentenhausen“ sprach. Er tat dies auf Grund langer und nicht gerade frohlicher Erfahrungen. Er sprach das Wort mit all dem Zorn aus, den diese Erfahrungen in ihm hatten aufwachen und riesengroß werden lassen. Aber er selbst war Gefangener eines Systems, das überhaupt den „Interessenten“, nicht zuletzt politischer Art, einen viel zu großen Einfluß eingeräumt hatte — und das war eben nur die ganz naturgemäße Folge der parlamentarischen Demokratie, die uns der 9. November 1918 beschert hatte. Von diesen Fesseln aber hat sich die Regierung des 30. Januar 1933 ganz frei machen können. Sie hat nach dieser Richtung hin völlige Ellenbogenfreiheit, ist an keinerlei heimliche und offene „Auflagen“ irgendwelcher Interessentenhausen gebunden. Das gilt grundsätzlich ebenso für die Durchführung ihres Programms wie für das Tempo, das sie bei dieser Durchführung einzuschlagen für zweckmäßig hält. Denn das, von dem sie getragen wird, ist das Vertrauen. Und eine selbstverständliche Folge des Vertrauens ist die Geduld. In seiner Rede vor der auswärtigen Presse hat Hitler dem deutschen Volk und seiner Presse diese Geduld gefordert. Er hat damit nur allzu sehr recht, denn wenn er sagte, die „nervöse Hysterie“ müsse überwunden werden, die zu ewig wechselnden Maßnahmen führe, bis dann die Regierungen selbst dem Wechsel erliegen, — so genügt ein kurzer Blick in die Vergangenheit, um die Erinnerung daran wieder zu erwecken, von wie großer Nervosität die Regierungen, das Volk, die Parlamente gepeinigt wurden. Gewiß hatte manche Regierung den Mut zur Unpopularität, aber er ging nicht so weit, sich hartnäckig jener Hysterie entgegenzustellen und die Dinge wirklich austreiben zu lassen. Dazu fehlte auch die Kraft, die innere Selbstsicherheit und die äußere Freiheit, weil eben das nicht vorhanden war, was allein das Recht gibt, Geduld zu fordern: das Vertrauen nämlich. Hitler besitzt es, aber er will kein Kinders Vertrauen, sondern, wie er in seiner Rede sagte, ein solches, das einen immer neuen inneren Zustrom erfährt durch ein Begreifen, ein Verstehen der Regierungsmassnahmen durch das Volk. Die Regierung will nicht das Volk hinter sich herzerren wie an einem Strick, sondern es soll ihr in innerer Freiheit folgen. Aber ein anderer Strick ist uns um den Hals gelegt, ein Strick, der uns so manches Mal würgte und uns auch heute nur ein mühsames Atmen gestattet. Ihn zu beseitigen, ist ja die große außenpolitische Aufgabe der neuen Regierung, nachdem sich die früheren vergeblich damit abgemüht haben.

Denn mit besagtem Strick konnte man ja verhindern, daß Deutschland „Sprünge mache“, die es in die Freiheit führen würden. Man hat ja mehrere von diesen Wändigungs-Instrumenten zur Verfügung und ist wenig entsetzt davon, daß die neue deutsche Regierung den einen von diesen Stricken kurzerhand durchschneidet. Die Reichsbank zahlt den Staatsbanken von England, Frankreich und der Vereinigten Staaten sowie der Internationalen Bank in Basel 70 Millionen Dollar in Gold zurück, den Rest einer Schuld von 100 Millionen Dollar, die von Deutschland 1931 aufgenommen wurde, als infolge des zahllosen Kreditverlustes des Auslandes gegenüber Deutschland und infolge des Bankentzugs auch Deutschlands Währung ins Wanken und Schwanken geriet. Denn von den zwei Milliarden Reichsbankgold waren nur noch ein paar hundert Millionen übriggeblieben, die Goldbedeckung des Notenumlaufs immer kürzer geworden. Damals standen uns darob vor Angst die Haare zu Berge. Und heute? Hand aufs Herz, — welcher Deutsche könnte, ohne bezweigen erst noch schnell in die Zeitung zu blicken, sofort eine auch nur einigermaßen richtige Antwort auf die Frage geben, wie groß die Gold- und Devisendeckung unseres Notenumlaufs ist! Man kümmert sich gar nicht mehr darum, weil man in den seither vergangenen anderthalb Jahren ein unerschütterliches Vertrauen zur Festigkeit unserer Währung gewonnen hat. Und dieses Vertrauen besteht auch im Ausland, nur nutzte man dort die Goldfesseln jener Schuld der Reichsbank, um sich ihre Verlängerung jedesmal durch einige — Zugeständnisse ablaufen zu lassen, wobei der französische Gläubiger trotz eigener Überfälligkeit mit Gold sich stets am meisten „herrie“, noch etwas mehr als die von ihm beherrschte Internationale Bank. Diese Goldfesseln sind jetzt abgestreift und wir sparen obenrein die Pfunde dafür. Die „Goldpsychose“ ist längst überwunden; die Golddeckung sank und doch blieb die Währung stabil. Denn nicht das Gold, auch nicht eine auf die strengste Wahrung der eigenen volkswirtschaftlichen Interessen eingestellte Devisenwirtschaft ist die eigentliche Grundlage der Währung, sondern das Vorhandensein einer starken Regierung und das unbedingte Vertrauen des Volkes zu ihr. Wie aber seit Ariasende hat

Die Gleichschaltung von Reich u. Ländern

Der Kanzler Statthalter von Preußen.

Statthalter in den Ländern.

Auf Grund der ihr vom Reichstag erteilten Ermächtigung hat sich die Reichsregierung mit neuen Maßnahmen beschäftigt, um die Gleichschaltung von Reich und Ländern, also um die absolute Übereinstimmung des politischen Willens der Reichsregierung und der Länderregierungen zu sichern.

Das Gleichschaltungsgesetz sieht folgendes vor:

In den einzelnen Ländern werden vom Reichskanzler Statthalter eingesetzt, die die Vollmacht erhalten, die Ministerpräsidenten der Länder zu ernennen und auch die Mitglieder der Landesregierungen zu bestimmen. Die Statthalter üben also in den Ländern einmal das Amt eines Staatspräsidenten aus. Sie haben gleichzeitig die Aufgabe, die engste politische Verbindung mit der Reichsregierung zu halten. Da die Statthalter das Recht haben, den Ministerpräsidenten zu ernennen, können sie auch Landesregierungen, die im Rahmen der Gleichschaltung der politischen Verhältnisse zwischen Reich und Ländern von der Reichsregierung abzuweichen, absetzen. Sie können neue Ministerpräsidenten einsetzen, und sie können auch einen Wechsel in den Mitgliedern der Landesregierungen vornehmen.

Eine Ausnahme wird für Preußen gemacht, und zwar insofern, als der Statthalter des Reiches in Preußen der Reichskanzler selbst wird. Das Amt des Statthalters in Preußen ist aber nicht etwa zugleich das Amt des Ministerpräsidenten, so daß der Reichskanzler für Preußen auch einen Ministerpräsidenten einsetzen muß. Weiter ernannt der Reichskanzler die Mitglieder der preussischen Regierung. Eine Wahl von Landesregierungen durch die Parlamente wird in Preußen wie auch in den anderen Ländern nicht mehr erfolgen. Die Entscheidung über die Befetzung des preussischen Ministerpräsidentenpostens liegt also nicht mehr beim preussischen Landtag, sondern beim Reichskanzler. Als Kandidaten werden wie bisher Göring und Papen genannt.

Das neue Gleichschaltungsgesetz.

Die Befugnisse der Reichsstatthalter festgelegt. Der 1. Mai zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

Die Mitglieder der Reichsregierung traten am Freitag zu einer Ministerbesprechung zusammen, in der zunächst der Reichsaußenminister einen Bericht über die außenpolitische Lage erstattete.

Darauf wurde ein Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich beschlossen. In diesem Gesetz wird bestimmt, daß der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers in allen deutschen Ländern außer in Preußen Statthalter ernannt. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für Innehaltung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Dem Reichsstatthalter stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung.
2. Auflösung der Landesregierung und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 des Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933.
3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich derjenigen Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 beschlossen werden.
4. Auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie von der obersten Landesbehörde bisher schon erfolgte.
5. Deanabiannasrecht.

es in Deutschland eine Regierung gegeben, die so stark ist und von einem so starken Vertrauen des deutschen Volkes getragen wird wie die jetzige.

„Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland“, schrieb Freiherr vom Stein zu einer Zeit, als dieses Deutschland nur noch ein geographischer Begriff war. Und doch hatte es sich schon ein Jahr, nachdem dieses Wort gesagt war, von den Fesseln Napoleons befreit. Als es dann den ersten Versuch zu einer Einigung machte, drohte der englische Ministerpräsident, er werde jedes Schiff, das die deutsche Reichsflotte führe, als

Der Reichsstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Sein Amtssitz ist der Sitz der Landesregierung. Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden. Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Bestimmungen des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 Anwendung. Die Diebstahlsklagen gehen auf Laßen des Reiches, deren Festsetzung noch vorbehalten ist.

Mißtrauensbeschlüsse des Landtages gegen den Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierung sind unzulässig.

In Preußen übt der Reichskanzler die oben angeordneten fünf Rechte des Reichsstatthalters aus.

Entgegenstehende Bestimmungen der Reichs- und Landesverfassungen treten außer Kraft. Soweit eine Landesverfassung das Amt eines Statthalters vorsieht, treten auch diese Bestimmungen außer Kraft. Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der preussischen Landesregierung sein.

Im Zusammenhang damit wird der Reichspräsident die Anordnungen über Preußen aufheben.

Der Ministerrat beschloß ferner, daß der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag gelten soll. Er soll den Feiertag der nationalen Arbeit ausdrücken. Ausführungsbefugnisse dieses Gesetzes sind dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, übertragen worden. Für den 1. Mai gelten dieselben Vorschriften wie für die in die Woche fallenden nächsten Feiertage.

Das Reichsreformwerk der Regierung.

Die Reichspressestelle der NSDAP schreibt zu dem Reichsreformwerk der Regierung u. a. folgendes: Das neue Gesetzgebungswerk über die Statthaltertschaft in den deutschen Ländern kann in seiner staatspolitischen Bedeutung kaum überschätzt werden. Es ist eine gesetzgeberische Tat, wie sie in der Geschichte des Deutschen Reiches seit Jahrhunderten nicht verglichen ist. In klarer Erkenntnis dieser Bedeutung und durchdrungen von der Notwendigkeit, der durch die nationale Erhebung sich wunderbar aufs neue gefügten seelischen Verbundenheit und Einheit des deutschen Volkes auch das ihr entsprechende staatliche Fundament zu geben, hat die Regierung Hitler diesen schöpferischen staatspolitischen Wurf zu einem wirklichen deutschen Volksreiche, zum ersten deutschen Nationalstaat, gewagt.

Die Weimarer Verfassung brachte keine deutsche Reichsreform, sondern ließ in dieser Beziehung alles beim alten, ein weiterer klarer Beweis dafür, daß ihr jede schöpferische Kraft fehlen mußte, weil sie aus Schwäche und Verrat geboren war. Wäre sie eine deutsche Volksrevolution gewesen, so hätte sie sich niemals damit begnügen können, an die Stelle der Monarchie einfach eine Anzahl von Nonnenparlamenten zu setzen, die nicht die Einheit, sondern die Zersplitterung gewährleisten. Die Schöpfer des neuen Gesetzgebungswerkes sind von dem Willen befeelt, Getrobenes und Getwachenes nicht nur zu achten, sondern es zu fördern. Sie wissen, daß Heimatliebe und blühendes kulturelles und wirtschaftliches Eigenleben der einzelnen Länder und Landschaften besser gewahrt sind und sich fester entfalten können unter einer starken politischen Reichsgewalt, die sich auf die großen politischen Aufgaben der Nation beschränkt, als ein föderatives Staatengebilde, das in einem Gegenüber der politischen Mächte die Kräfte der Nation als Ganzes verzehrt und verbraucht.

Seeüberfahrzeuge wegnehmen lassen. Mit Eisen und Blut erkämpften wir uns das Schwarz-Weiß-Rot, und zu dunkler Stunde, als Deutschland wieder nur ein „geographischer Begriff“ zu werden drohte, erschien an unserer Schiffe Mast die schwarz-rot-goldene „Gösch“. Das wurde ausgetilgt, als Deutschland seine inneren Fesseln sprengte. Auch von der Handelsflotte wurde die Gösch weggewischt; jetzt subtrahiert zum erstenmal deutsche Schiffe hinaus unter den alten Farben und

„Rein weht die Flagge Schwarz-Weiß-Rot von unseres Schiffes Mast...“

Dr. Dr.